



Gegenanträge und Wahlvorschläge

Ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft

am Mittwoch, 10. Mai 2023, 10:00 Uhr,
die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz
der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der
Hauptversammlung stattfindet.



Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge – Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S. von §§ 126,127 AktG – von Aktionären zu bestimmten Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft am 10. Mai 2023.

Die Anträge und deren Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Sie wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt. Eine Stimmrechtsausübung zu Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen ist ausschließlich elektronisch über den Onlineservice der Gesellschaft, erreichbar unter www.kpluss.com, möglich. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Einem etwaigen Gegenantrag, der ausschließlich auf die Ablehnung eines Beschlussvorschlags gerichtet ist, können Sie sich anschließen, indem Sie gegen den Verwaltungsvorschlag stimmen. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürfen, werden bei Ihrer Veröffentlichung mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Zu mit Buchstaben gekennzeichneten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen können Sie ausschließlich über den Onlineservice Ihre Stimme abgeben bzw. Weisung erteilen.

Aktualisiert am: 28. April 2023



A

Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 2 ein Gegenantrag der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, vor. Der Gegenantrag befindet sich nebst einer Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat in [diesem zugänglich gemachten Dokument ab Seite 11](#).



Der Gesellschaft liegen zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 Gegenanträge des Aktionärs Andreas Fechner vor, die wir nachstehend zugänglich machen.

Andreas Fechner

30.03.2023

Andreas Fechner

K+S AG
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel

Gegenanträge zur Hauptversammlung von K+S in 2023

Sehr geehrte Mitaktionäre,

seit dem Antritt von Herrn Dr. Lohr als Vorstandsvorsitzender haben wir Alt-Aktionäre geduldig abgewartet, dass K+S wieder zu einem erfolgreichen und für uns Aktionäre renditestarken Unternehmen wird. Herr Dr. Lohr war damals auch nicht neu im Unternehmen, sondern zuvor Finanzvorstand welcher sein Unternehmen eigentlich kennen sollte. Diese Zeit war seither geprägt von internen wie auch externen Herausforderungen, von Managementfehlern, Versprechungen des Managements auf bessere Zeiten in der Zukunft, dem Tiefpunkt der Aktie bei etwa 6 €, bis hin zu den endlich richtigen strategischen Entscheidungen zur Entschuldung, damit K+S überleben und endlich wieder Gewinn erwirtschaften kann. All das haben wir geduldig in der Hoffnung hingenommen, dass es sich in Form einer guten Rendite und damit auch einem guten Aktienkurs auszahlt.

Wo stehen wir heute? Das Unternehmen erwirtschaftete im Jahr 2022 den höchsten Gewinn sowie den höchsten Free Cash Flow in der Unternehmensgeschichte. Was hat es dem Aktionär gebracht bzw. wo stehen wir im Vergleich zu den Wettbewerbern? Uns wird der Anstieg der Aktie vom selbstverschuldeten Tiefpunkt (aufgrund der Art der Finanzierung von Bethune) auf jetzt 19,31 € (Stand Xetra 29.03.2023) als Erfolg verkauft. Sieht man sich aber die Bewertung der Aktie im Vergleich zu den Peers an, ist es für uns weiterhin ein schlechtes Geschäft. Die schlechte Bewertung der Aktie ist ein klares Misstrauensvotum des Kapitalmarktes gegenüber der Aktionärspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat. Würde man eine vergleichbare Bewertung wie bei den Wettbewerbern ansetzen, müsste die Aktie zwischen 40 € und 60 € stehen. Stattdessen dümpelt sie weit unter dem Buchwert von ca. 35 € und dies wird uns auch noch als Erfolg verkauft!!! Selbst Frau Bock von der IR Abteilung konnte im Interview mit Herrn Mick Knauf (siehe Interview mit Aktienlust.tv auf der IR Seite von K+S) keine plausible Begründung liefern, warum die Bewertung (nicht der Aktienkursverlauf!) im Vergleich zu den Wettbewerbern so schlecht ist. Von den schlechten Dividendenzahlungen wollen wir erst gar nicht reden.

Nochmals, das Unternehmen steht nicht vor der Insolvenz, sondern hat den höchsten Gewinn und den höchsten Free Cash Flow in der Unternehmensgeschichte erwirtschaftet aber der Vorstand kann dies nicht ansatzweise in einen guten Kurs der Aktie ummünzen! Bethune allein wäre an der Börse wahrscheinlich mehr wert, als das komplette K+S Unternehmen in seiner jetzigen Form. Das Schönreden des Kursverlaufes (siehe die Analystenpräsentation vom 15. März 2023 auf Seite 15) empfinde ich persönlich als schlechten Scherz!

Wie geht es jetzt weiter? Wie lange wollen wir noch den Versprechungen von Vorstand und Aufsichtsrat vertrauen? Wie lange wollen wir noch diese schlechte Performance der Aktie akzeptieren? Wohlgermerkt den Kursverlauf vor der aktuellen Bankenkrise!!! Herr Dr. Lohr hatte alle Freiheiten den Kurs der Aktie zu heben. Herr Dr. Lohr hatte alle Freiheiten einen Ankeraktionär zu finden, welcher den Kurs stabilisieren könnte. Bis heute Fehlanzeige! Es gibt nicht einmal verbale Interventionen bzgl. des Kurses. Nichts! Kurzum, trotz höchster Ergebnisse und höchstem Free Cash Flow in der Geschichte des Unternehmens, schafft es Herr Dr. Lohr nicht den Wert des Unternehmens zu heben bzw. es für Investoren attraktiv zu gestalten. Die Aktie erreicht nicht einmal ansatzweise den Buchwert! Stattdessen hört man wieder die altbekannten Gesänge auf zukünftige Gewinne. Heute nennt es sich Werra 2060, welches aber auch vom Kapitalmarkt verrissen wurde. Der Aktienkurs machte nach der Bekanntgabe keine Sprünge! Also alles wie immer, seit Herr Dr. Lohr Vorstandsvorsitzender von K+S geworden ist. Es stellt sich somit die Frage: Vertrauen wir weiter auf die Fähigkeiten von Herrn Dr. Lohr oder sprechen wir ihm dieses Mal nicht das Vertrauen aus und setzen damit ein Zeichen? Die Kalipreise normalisieren sich nach und nach. Was bedeutet das für den Kurs der Aktie, wenn doch schon heute bei höchsten Gewinnen der Kurs nicht von Herrn Dr. Lohr gehoben werden kann?

Aus diesem Grund stelle ich folgende Anträge:

1. **Ich stelle den Antrag, den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Lohr, nicht zu entlasten.** Wer als Finanzvorstand ein Übernahmeangebot von 42 € ablehnt, aber heute als Vorstandsvorsitzender, selbst bei den höchsten Ergebnissen in der Geschichte von K+S, nicht einmal ansatzweise den Buchwert der Aktie von ca. 35 € erreichen kann, der ist vollkommen überfordert und sollte abgelöst werden. Herr Dr. Lohr ist nicht in der Lage für die K+S Aktie eine ähnliche Bewertung wie die der Wettbewerber zu erreichen. Es ist ein Trauerspiel und grenzt an Realitätsverweigerung! Der Kursverlauf der letzten 2 Jahre täuscht hier über die Bewertungslücke zu den Wettbewerbern hinweg. Der aktuelle Zukauf in Südafrika stellt bislang auch nur wieder verbranntes Geld dar, welches keine echte Rendite für den Aktionär bringt. Es fehlt komplett die Fantasie für die Aktie!
2. **Ich stelle ebenfalls den Antrag auf Nichtentlastung des Aufsichtsrates.** Der Aufsichtsrat ist Teil des Problems, denn er duldet bis heute diese schlechte Performance der Aktie. Die K+S AG wird wie ein gemeinnütziger Verein geführt. Erst wird die Welt gerettet, dann die Arbeitsplätze und wenn dann irgendwann noch Geld übrig ist, erhält der Aktionär, der Risikokapitalgeber, eine geringe Auszahlung. Die jährliche Auswechslung von Vorständen, erst Herr Boeckers jetzt Herr Riemensperger, zeigt die Planlosigkeit. Man fragt sich bis heute, welche unbequemen Wahrheiten Herr Boeckers

gegenüber dem Aufsichtsrat angesprochen und damit seinen Posten verloren hat. Die Aussagen des Aufsichtsrates hierzu, speziell von Herrn Dr. Kreimeyer, waren einfach nur fadenscheinig und nicht nachvollziehbar! In meinen Augen ist eine Ablösung von Herrn Dr. Kreimeyer überfällig!

[...]

Es ist schlimm das schreiben zu müssen, aber Herr Dr. Lohr ist aus Aktionärssicht eine komplette Fehlbesetzung. Es wird keine Rendite für den Aktionär geschaffen sondern es werden beharrlich Werte zerstört. Der Kurs ist ein Trauerspiel trotz höchster Ergebnisse und guter Aussichten. Der Kapitalmarkt glaubt Herrn Dr. Lohr nicht mehr. Es ist Zeit für seinen Abschied, damit endlich echte Rendite bei den Aktionären ankommt und der Kurs gehoben wird!

Ich kann mich der Aufforderung der Deutschen Balaton AG bezüglich des Aktienrückkaufes nur anschließen. Es wäre auch hilfreich, wenn sich weitere Fonds bis zur Hauptversammlung in das Unternehmen einkaufen und für Entscheidungen im Sinne der Aktionäre sorgen, damit das Missmanagement endlich ein Ende hat. Vorstand und Aufsichtsrat vertrauen in meinen Augen immer wieder darauf, dass keine Mehrheit zustande kommt. Das muss sich ändern!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Fechner



Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 3 ein Gegenantrag des Aktionärs Dr. Lutz Beyer vor, den wir nachstehend zugänglich machen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3

Dem Vorschlag der Verwaltung zu Punkt 3 der Tagesordnung widerspreche ich und bitte die anderen Aktionäre, entsprechend meinem Gegenantrag zur Entlastung des Vorstands zu stimmen, den ich wie folgt formuliere und begründe:

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht zu entlasten.

K+S hat im abgelaufenen Geschäftsjahr das beste Ergebnis der Unternehmensgeschichte erzielt. Es ist noch deutlich besser als im bisherigen Rekordjahr 2008, für das bei einem Ergebnis von nur 5,94 € pro Aktie 2,40 € Dividende ausgeschüttet wurden.

Am Rekordergebnis partizipieren die Aktionäre nur ungenügend.

Laut K+S-Kompendium Januar 2023 (S.19) beträgt der faire Wert von K + S je Aktie 42,40 €. Zum gegenwärtigen Aktienkurs von weniger als 20 € könnten bei entsprechender Verwendung des Jahresüberschusses von über 1,5 Milliarden € (Ergebnis pro Aktie 7,88 € !) die gesamten gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 10. Juni 2020 möglichen 10% des Grundkapitals zurückgekauft werden, da der Kurs auf deutlich weniger als 50% des fairen Wertes zurückgefallen ist.

Es erbringt daher aus meiner Sicht einen wesentlichen höheren Mehrwert, eigene Aktien bis zu einem Kurs von maximal 42,40 € pro Aktie (entsprechend dem fairen Wert laut K+S – Kompendium Januar 2023) für anfänglich deutlich weniger als die Hälfte des fairen Wertes zu erwerben, als knapp 1 Milliarde Euro in Anleihen und Commercial Papers (per 31.12.2022: 665,8 Mio) sowie flüssigen Mitteln (per 31.12.2022: 320,0 Mio) zu parken.

Nie war das Kurs-Buchwert-Verhältnis sowie (auf Basis des Ergebnisses pro Aktie des abgelaufenen Geschäftsjahres) das Kurs-Gewinn-Verhältnis der K+S-Aktie günstiger, nie war die Eigenkapitalquote der Gesellschaft höher.

Laut Handelsblatt-Geldanlage-Statistik vom 24.3.23 hat K+S das günstigste Kurs-Gewinn-Verhältnis aller deutschen Stammaktien aus DAX, MDAX und SDAX.

Für 2023 erwartet K+S laut Geschäftsbericht 2022 „erneut sehr gute Ergebnisse“ mit einem bereinigten Freien Cashflow zwischen 700 und 900 Mio €.

Es wäre daher an der Zeit gewesen, endlich konsequent und tatkräftig im Sinne der Aktionäre zu handeln.

Die Begründungen des Vorstandes für die vorgesehene nur geringe Partizipation der Aktionäre am Jahresüberschuss mögen auf den ersten Blick nicht völlig von der Hand zu weisen sein, beziehen sich aber auf mehrere Folgejahre und gehen von Worst-Case-Szenarien aus.

Insofern vermag auch die Stellungnahme des Vorstands zum aktionärsfreundlichen Antrag der Deutschen Balaton AG (Tagesordnungspunkt 12) nicht zu überzeugen und stellt ein weiteres Argument für die Verweigerung der Entlastung des Vorstandes dar.

Seit der letzten Hauptversammlung (XETRA-Schlusskurs am 12.5.2022: 28,13 €) ist der Aktienkurs um fast ein Drittel eingebrochen, seit der Ablehnung des auch seitens des damaligen Finanzvorstandes Dr. Lohr als zu niedrig bezeichneten Übernahmeangebotes zu 41 € um deutlich mehr als die Hälfte.

Die gut dotierten Vorstandsposten sind damals gesichert worden, Aktionärsvermögen ist hingegen vernichtet worden. Insofern ist den Ausführungen im Gegenantrag des Aktionärs Andreas Fechner voll und ganz zuzustimmen.

Im K+S-Kompodium Januar 2023 wird stringent dargestellt, welche überragende Bedeutung die Produkte von K+S für die Ernährung der wachsenden Menschheit schon jetzt haben und noch zunehmend in der Zukunft haben werden.

Gelingt es nicht, den Aktienkurs deutlich zu steigern, wird K+S daher zum leichten Opfer für eine feindliche Übernahme, zum Beispiel durch einen arabischen Staatsfonds oder einen chinesischen Investor.

Auch die kostbaren umfangreichen Rohstoffreserven von Bethune würden so zum Schnäppchenpreis in chinesische oder arabische Hände fallen.

Die Eigenständigkeit der Gesellschaft ist durch den absurd niedrigen Aktienkurs, der entscheidend durch die ungenügende Beteiligung der Aktionäre am Unternehmensergebnis verursacht wird, erheblich gefährdet.

Aus allen diesen Gründen ist dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.

Dr. Lutz
Beyer





Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 2 ein Gegenantrag des Aktionärs Andreas Fechner vor, den wir nachstehend zugänglich machen.

Andreas Fechner

05.04.2023

Tel. [REDACTED]

Andreas Fechner [REDACTED]

K+S AG
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel

3. Gegenantrag zur Hauptversammlung von K+S in 2023

Sehr geehrte Mitaktionäre,

aufgrund formaler Kriterien wurde mein dritter Antrag (mein Brief vom 30.03.2023) von der IR Abteilung von K+S nicht veröffentlicht. Aus diesem Grund reiche ich ihn hiermit etwas verändert nochmals ein.

Ich stelle folgenden Antrag zu Tagesordnungspunkt 2 / Tagesordnungspunkt 13:

1. Dem Tagesordnungspunkt 2 (Vorschlag zur Gewinnverwendung) widerspreche ich als K+S Aktionär ausdrücklich und möchte mich dem Vorschlag der Balaton AG (Tagesordnungspunkt 13) anschließen, diesen jedoch um einen Punkt erweitern, um die Argumentation des Vorstandes zu widerlegen. Der Vorstand behauptet, dass bei Annahme des Vorschlages der Balaton AG zu viele finanzielle Mittel dem Unternehmen entzogen würden. Dies könnte man wunderbar mit einem IPO von Bethune kompensieren, ja überkompensieren. Schon beim Notverkauf der Salzsparte hat man gemerkt, welche versteckten Werte in K+S schlummern. Man muss sie nur heben (wollen). Der Vorstand reagiert aber nur wenn er muss. Das hat man beim Verkauf der Salzsparte wunderbar erkennen können. Eine IPO von Bethune würde vom Kapitalmarkt / den zukünftigen Aktionären positiv aufgenommen. Man bekäme, in Zeiten von Inflation, eine zuverlässige Cash Maschine, welche noch im Aufbau begriffen ist. Der Gewinn würde sich aufgrund des Ramp-up jährlich vergrößern und erst bei den jährlichen 4 Mio. Tonnen seinen Höchstwert erreichen. Aktuell ist Bethune nur totes Kapital in der Bilanz und es würden tatsächlich Werte gehoben. Der IPO hätte folgende **Vorteile**:
 - a. **Neubewertung des gesamten Unternehmens anhand seiner Einzelteile**. Aktuell bewertet der Kapitalmarkt die deutschen Werke mit Null. Auch Bethune wird in der

aktuellen Bewertung von K+S nicht adäquat berücksichtigt. Ich persönlich gehe davon aus, dass bei einem Übernahmeangebot eines deutschen Investors für K+S zu einem Preis von 30 € (also unter dem Buchwert), die Mehrheit der Aktionäre zustimmen würden, da sie keine Perspektive unter Herrn Dr. Lohr sehen. Die Passivität des Vorstandes in Bezug auf den Kurs ist unfassbar!

- b. **Neue finanzielle Mittel:** Die Einnahmen aus dem IPO könnten der Weiterentwicklung von Ashburton Salt dienen. Man könnte die Salzsparte wieder vergrößern und hätte ein zweites Standbein. Der von der Deutschen Balaton AG vorgeschlagene Aktienrückkauf, wäre wahrscheinlich auch ohne Probleme möglich. Das überschüssige Kapital könnte auch für weitere Zukäufe verwendet werden oder man könnte es als Sicherheit für zukünftige schlechte Zeiten nutzen. Damit wäre das Argument des Vorstandes entkräftet! Kurzum, es wäre mehr als genug Kapital vorhanden. Es gibt viele Möglichkeiten um Mehrwert für die Aktionäre zu schaffen. Man muss es nur wollen!
- c. **Echte Transparenz:** Herr Dr. Lohr beteuert immer wieder, dass die deutschen Werke ab 2023 Cash Flow positiv arbeiten können. Sie können somit, so meine Deutung, ab sofort selbst bei niedrigsten Kalipreisen einen Überschuss erwirtschaften. Dies könnte mit einem IPO endlich unter Beweis gestellt werden. Bis heute steht der Beweis noch aus!

Ich hoffe, dass es jetzt keinen formalen Grund mehr gibt, meinem dritten Antrag die Veröffentlichung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Fechner



Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 3 ein Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der Latonba AG vor, den wir nachstehend zugänglich machen.

Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 4 ein Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der Latonba AG vor, den wir nachstehend zugänglich machen.

B Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 6 ein Wahlvorschlag von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, der Heidelberger Beteiligungsholding AG und der Latonba AG vor, den wir nachstehend zugänglich machen.

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

K+S Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: investor-relations@k-plus-s.com

Heidelberg, 24. April 2023

Ordentliche Hauptversammlung am 10. Mai 2023

hier: Anträge zur Geschäftsordnung zu TOP 3 und 4, Wahlvorschlag zu TOP 6

Sehr geehrter Herr Dr. Lohr,
sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Frau Dr. Tröltzsch.

wir nehmen Bezug auf die angekündigte ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft („K+S“ oder „Gesellschaft“) am 10. Mai 2023.

Wie Ihnen aus unserem Ergänzungsverlangen vom 8. März 2023 bekannt ist, ist die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag von 500.000 Euro am Grundkapital der Gesellschaft seit mindestens dem 1. Dezember 2022 ohne Unterbrechung beteiligt. Die entsprechenden Bescheinigungen hatten wir unserem vorbezeichneten Ergänzungsverlangen beigelegt, sie liegen Ihnen vor. Wir fügen hier eine weitere, neue Bankbescheinigung der Bethmann Bank über einen Aktienbesitz von 338.000 Aktien sowie Bankbescheinigungen der Commerzbank AG und der Sparkasse Starkenburg (S Broker) bei. Zusammen mit den Ihnen bereitsvorliegenden Bescheinigungen der Bank Vontobel und der Deutsche Bank AG hat allein die Deutsche Balaton AG damit einen Aktienbesitz von mindestens 640.000 Aktien an der Gesellschaft nachgewiesen. Unser Aktienbesitz ist Ihnen aus dem Aktienregister allerdings auch bekannt.

Die in diesem Schreiben genannten Anträge zur Geschäftsordnung werden zusammen von der Deutsche Balaton AG, der Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, der Latonba AG und der Heidelberger Beteiligungsholding AG gestellt. Die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG hält

2125401-0000 K+S Aktiengesellschaft 0000

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstraße 1 · 69120 Heidelberg · Telefon +49 (0) 6221 6 49 24-0 · Telefax +49 (0) 6221 6 49 24-24 ·
info@deutsche-balaton.de · www.deutsche-balaton.de

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg · Registergericht: Amtsgericht Mannheim HRB 338172 · Aufsichtsratsvorsitzender: Wilhelm K.T. Zours
Vorstand: Rolf Birkert, Alexander Link
Steuernummer 32491/96285

120.000 Aktien an der Gesellschaft, die Latonba AG hält 127.500 Aktien an der Gesellschaft und die Heidelberger Beteiligungsholding AG hält 130.000 Aktien an der Gesellschaft. Zum Nachweis der vorbezeichneten Beteiligungen an der Gesellschaft fügen wir Bankbestätigungen hier bei.

- A. Unter **Tagesordnungspunkt 3** (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Zu diesen Tagesordnungspunkt stellen wir den nachfolgenden

Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält zusammen mit den weiteren Unterzeichnern dieses Schreibens mindestens einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von einer Million Euro. Zum Nachweis hierfür verweisen wir auf das von Ihnen geführte Aktienregister. Mithin ist das Quorum des § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG erreicht und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in der Form der Einzelabstimmung bereits jetzt im Rahmen der Online-Abstimmung vorzusehen.

Es soll über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes einzeln abgestimmt werden. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt dabei vor, dem Mitglied des Vorstandes, Herrn Dr. Lohr, in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung nicht zu erteilen, den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Hilfsweise stellen wir zu diesem Tagesordnungspunkt den nachfolgenden

Geschäftsordnungsantrag gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG:

Sofern nicht bereits die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in der Form der Einzelabstimmung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG vorgesehen wurde, verlangt die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hiermit in der Hauptversammlung die Beschlussfassung über die Einzelentlastung des Vorstandes gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG.

Es soll über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes einzeln abgestimmt werden. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt dabei vor, dem Mitglied des Vorstandes, Herrn Dr. Lohr, in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung nicht zu erteilen, den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

- B.** Unter **Tagesordnungspunkt 4** (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Zu diesen Tagesordnungspunkt stellen wir den nachfolgenden

Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2

AktG:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält zusammen mit den weiteren Unterzeichnern dieses Schreibens mindestens einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von einer Million Euro. Zum Nachweis hierfür verweisen wir auf das von Ihnen geführte Aktienregister. Mithin ist das Quorum des § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG erreicht und die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates in der Form der Einzelabstimmung bereits jetzt im Rahmen der Online-Abstimmung vorzusehen.

Es soll über die Entlastung jedes Aufsichtsratsmitgliedes einzeln abgestimmt werden. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt dabei vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Andreas Kreimeyer, Frau Jella Benner-Heinacher, Herrn Philip Freiherr von dem Bussche, Frau Prof. Dr. Elke Eller, Herrn Gerd Grimmig, Herrn Markus Heldt, Herrn Thomas Kölbl und Herrn Dr. Rainier van Roessel in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung nicht zu erteilen, Herrn Ralf Becker, Frau Petra Adolph, Herrn André Bahn, Herrn Lars Halbleib, Herrn Michael Knackmuß, Herrn Gerd Kübler, Herrn Peter Trotha und Frau Brigitte Weitz in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Hilfsweise stellen wir zu diesem Tagesordnungspunkt den nachfolgenden

Geschäftsordnungsantrag gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG:

Sofern nicht bereits die Beschlussfassung über die Entlastung des der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Form der Einzelabstimmung nach § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG vorgesehen wurde, verlangt die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hiermit in der Hauptversammlung die Beschlussfassung über die Einzelentlastung des Aufsichtsrates gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 AktG.

Es soll über die Entlastung jedes Aufsichtsratsmitgliedes einzeln abgestimmt werden. Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt dabei vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Andreas Kreimeyer, Frau Jella Benner-Heinacher, Herrn Philip Freiherr von dem Bussche, Frau Prof. Dr. Elke Eller, Herrn Gerd Grimmig, Herrn Markus Heldt, Herrn Thomas Kölbl und Herrn Dr. Rainier van Roessel in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung nicht zu erteilen, Herrn Ralf Becker, Frau Petra Adolph, Herrn André Bahn, Herrn Lars Halbleib, Herrn Michael Knackmuß, Herrn Gerd Kübler, Herrn Peter Trotha und Frau Brigitte Weitz in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

C. Unter **Tagesordnungspunkt 6** (Wahlen zum Aufsichtsrat) schlägt der Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 10. Mai 2023 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Frau Prof. Dr. Elke Eller (60), wohnhaft in Gründau, Professorin, Aufsichtsrätin, Investorin (ehemaliges Mitglied des Vorstands der TUI Aktiengesellschaft, Hannover)
- b) Frau Christiane Hölz (51), wohnhaft in Düsseldorf, Geschäftsführerin Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf
- c) Frau Christine Wolff (62), wohnhaft in Hamburg, Unternehmensberaterin

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden

Wahlvorschlag:

B

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung am 10. Mai 2023 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

Herrn Dr. Reinout Koopmans, wohnhaft in Kings Langley, Vereinigtes Königreich (GB), Kaufmann und Unternehmer

Berufserfahrung:

Herr Dr. Reinout Koopmans war 15 Jahre im Investment Banking Sektor in London tätig. Er war weltweit für die Beschaffung von öffentlichem Eigenkapital für Unternehmen der Rohstoffbranche bei der Deutschen Bank verantwortlich und leitete das Team „European Equity Capital Markets“ bei Jefferies International. In den 90er Jahren war er als Unternehmensberater bei McKinsey & Co in Deutschland und Südostasien tätig. Er verfügt über umfangreiche Geschäftserfahrung in Deutschland. Reinout Koopmans hat einen PhD- und Master-Abschluss der London School of Economics und einen Abschluss der Erasmus University, Rotterdam.

Herr Dr. Reinout Koopmans ist kein Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat.

Herr Dr. Reinout Koopmans ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Non-executive Verwaltungsratsmitglied der South Harz Potash Limited, West Perth, Western Australia (Australien)

Vorsorglich teilt die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit, dass Herr Dr. Koopmans nach Einschätzung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen ist. Nach Einschätzung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft bestehen zwischen Herrn Dr. Koopmans und der K+S Aktiengesellschaft, deren Konzernunternehmen, den Organen der K+S Aktiengesellschaft oder einem wesentlichen an der K+S Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Empfehlung C. 13 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

2023-04-XX_K+S_Wahlvorschlag_Balaton.docx

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstraße 1 · 69120 Heidelberg · Telefon +49 (0) 6221 6 49 24-0 · Telefax +49 (0) 6221 6 49 24-24 ·
info@deutsche-balaton.de · www.deutsche-balaton.de

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg · Registergericht: Amtsgericht Mannheim HRB 338172 · Aufsichtsratsvorsitzender: Wilhelm K.T. Zours
Vorstand: Rolf Birkert, Alexander Link
Steuernummer 32491/96285

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Rolf Birkert



Fidelitas Deutsche Industrieholding AG
Eva Katheder
(Vorstand)



Latonba AG
Rolf Birkert
(Vorstand)



Heidelberger Beteiligungsholding AG
Ralph Bieneck
(Vorstand)



Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats macht der Vorstand gemäß § 127 Satz 4 AktG i.V.m. § 96 Abs. 2 AktG folgende Hinweise und Angaben:

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG und nach §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 MitbestG und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der K+S Aktiengesellschaft aus acht von der Hauptversammlung und acht von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern und zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung dieser Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Von den acht Sitzen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat müssen daher mindestens zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit insgesamt vier weibliche und zwölf männliche Mitglieder an, zwei weibliche und sechs männliche auf der Seite der Anteilseigner und zwei weibliche und sechs männliche auf der Seite der Arbeitnehmer. Nach der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten würden dem Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner drei weibliche und fünf männliche Mitglieder angehören, so dass das Mindestanteilsgebot weiterhin erfüllt wäre. Zusätzlich wäre der Aufsichtsrat damit auch insgesamt mit einem Frauenanteil von 31,3% besetzt.



Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 3 ein Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.

Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 3 des Weiteren ein Gegenantrag von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.

Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 4 ein Antrag auf Einzelabstimmung über die Entlastung gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.

Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 4 des Weiteren ein Gegenantrag von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.

- C** Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 11 ein Gegenantrag von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.
- D** Der Gesellschaft liegt zu Tagesordnungspunkt 13 ein Gegenantrag von der DELPHI Unternehmensberatung AG vor, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, den wir nachstehend zugänglich machen.

DELPHI Unternehmensberatung AG

DELPHI - Ziegelhäuser Landstr. 1 - D- 69120 Heidelberg

K+S Aktiengesellschaft
Investor Relations
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
E-Mail: investor-relations@k-plus-s.com

Ziegelhäuser Landstr. 1
D-69120 Heidelberg

Vorstand: Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Karin Lergenmüller

Registergericht Mannheim
HRB 705381

Heidelberg, 25. April 2023

Ihre Hauptversammlung am 10. Mai 2023

Hier: Gegenanträge und bedingte Geschäftsordnungsanträge

Sehr geehrter Herr Dr. Lohr, sehr geehrter Herr Dr. Meyer, sehr geehrte Frau Dr. Tröltzsch,

wir nehmen Bezug auf die von Ihnen für den 10. Mai 2023 einberufene Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) und verlangen die nachfolgenden Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machen.

Zum Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf das von Ihnen geführte Aktienregister.

- A.** Unter **Tagesordnungspunkt 3** (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir den nachfolgenden bedingten

Geschäftsordnungsantrag:

Sofern nicht bereits die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in der Form der Einzelabstimmung vorgesehen wurde, oder nicht ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe unter Nachweis des erforderlichen Quorums die Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstands verlangt hat und dieser Aktionär oder Aktionärsgruppe diesen Antrag bis zur Abstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder nicht zurückgezogen hat, verlangt die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft hiermit die Beschlussfassung über die Einzelentlastung des Vorstandes gemäß § 120 AktG in der Hauptversammlung.

DELPHI Unternehmensberatung AG

Außerdem stellen wir zu diesem Tagesordnungspunkt den folgenden

Gegenantrag

und verlangen dessen Zugänglichmachung.

Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft schlägt vor, zu beschließen:

Das Mitglied des Vorstands im Geschäftsjahr 2022, Herr Dr. Lohr, wird nicht entlastet, die anderen Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 werden entlastet.

Insofern die Gesellschaft die Einzelentlastung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 nicht ermöglicht, lautet der Gegenantrag auf Vertagung der Entlastung der Mitglieder des Vorstands auf die Hauptversammlung des Jahres 2024.

Begründung

Die Aktionäre haben nicht vergessen, weshalb im Jahre 2015 die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS) den Aktionären der K+S AG kein formales Angebot zu 41,- EUR je Aktie unterbreitet hat. Unsere eigene Verwaltung, der der heutige Vorsitzende Dr. Lohr damals bereits als Finanzvorstand angehörte, hat dies durch die Verhinderung einer Due-Diligence und durch andere Maßnahmen sabotiert.

Den Aktionären wurde von der damaligen K+S Verwaltung erzählt, dass die K+S Aktie ja wesentlich mehr als 41,- EUR wert sei und ein Angebot in dieser zu niedrigen Höhe unerwünscht sei. Unerwünscht war dieses aber nur für die Verwaltung der K+S.

Das „Geschenk der Götter für Aktionäre“ (Wirtschaftswoche vom 26. Juni 2015) konnten die Aktionäre der K+S deshalb leider nicht entgegennehmen, ja es wurde ihnen wegen des Verhaltens der Verwaltung nicht einmal angeboten.

Am 2. Juli 2015 gab K+S folgende Presseinformation heraus:

„Vorstand und Aufsichtsrat der K+S Aktiengesellschaft haben heute nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der Gesamtumstände beschlossen, den unaufgeforderten (unsolicited) Vorschlag der Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PotashCorp) zur Übernahme aller Aktien der Gesellschaft zu einem Preis von 41 Euro je Aktie abzulehnen. Die vorgeschlagene Transaktion reflektiert nicht den fundamentalen Wert von K+S und ist nicht im Interesse des Unternehmens.“

Norbert Steiner, Vorstandsvorsitzender von K+S, erklärte: „Wir sind gemeinsam mit dem Aufsichtsrat davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Preis von 41 Euro je Aktie den fundamentalen Wert von K+S nicht angemessen reflektiert. [..]“

Die Solventis Wertpapierhandelsbank schrieb am 30. Juli 2015:

„K+S hat den Vorschlag von Potash als zu gering abgelehnt. So argumentierte der CFO Burkhard Lohr in einem Interview mit der BZ vom 09.07.2015, dass allein der Wert des Legacy-Projekts in Kanada (Produktion von Kali) einen Buchwert von 11 € je K+S-Aktie (~2 Mrd. €) habe. Unter Berücksichtigung zukünftiger Erträge aus dieser Investition spricht er von einem Wert von bis zu 21 € je K+S-Aktie.

Das ist ein zentrales Argument des K+S-Managements für die Ableitung einer **Wertuntergrenze von 50 € je K+S-Aktie.**“

DELPHI Unternehmensberatung AG

Im November 2022 gab die Verwaltung der K+S, also der CEO Dr. Lohr, den Wert einer K+S Aktie mit ca. 41,- EUR an.

Damit gestehen Herr Dr. Lohr und die Verwaltung selbst ein, dass sie in den letzten 8 Jahren nicht in der Lage waren, einen Wertzuwachs für die Aktionäre zu erzielen, im Gegenteil, es wurde Wert vernichtet. Der Wert heute, 8 Jahre nach der vorgeschlagenen Übernahme durch die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS) zu 41,- EUR ist nur genauso hoch, wie das, was PCS schon damals zu zahlen bereit war. Und dies, obwohl die Kali-Preise im letzten Jahr drei Mal so hoch standen wie im Jahr 2015.

Ein derartig erfolgloses und aktionärsunfreundliches Vorstandsmitglied, welches dem Unternehmen schon so lange in entscheidender Position (erst CFO, dann CEO) angehört, sollte nicht entlastet werden.

- B.** Unter **Tagesordnungspunkt 4** (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir den nachfolgenden bedingten

Geschäftsordnungsantrag:

Sofern nicht bereits die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Form der Einzelabstimmung vorgesehen wurde, oder nicht ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe unter Nachweis des erforderlichen Quorums die Einzelentlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt hat und dieser Aktionär oder Aktionärsgruppe diesen Antrag bis zur Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zurückgezogen hat, verlangt die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft hiermit die Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 120 AktG in der Hauptversammlung.

Außerdem stellen wir zu diesem Tagesordnungspunkt den folgenden

Gegenantrag

und verlangen dessen Zugänglichmachung.

Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft schlägt vor, zu beschließen, bei den jeweiligen Einzelabstimmungen den Mitgliedern des Aufsichtsrates Herrn Dr. Andreas Kreimeyer, Frau Jella Benner-Heinacher, Herrn Philip Freiherr von dem Bussche, Frau Prof. Dr. Elke Eller, Herrn Gerd Grimmig, Herrn Markus Heldt, Herrn Thomas Kölbl und Herrn Dr. Rainier van Roessel in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung nicht zu erteilen und Herrn Ralf Becker, Frau Petra Adolph, Herrn André Bahn, Herrn Lars Halbleib, Herrn Michael Knackmuß, Herrn Gerd Kübler, Herrn Peter Trotha und Frau Brigitte Weitz in dem Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Für den Fall, dass, gleich aus welchen Gründen, den Aktionären eine Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2022 nicht ermöglicht wird, lautet der Gegenantrag auf Vertagung der Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Hauptversammlung des Jahres 2024.

DELPHI Unternehmensberatung AG

Begründung

Die Aktionäre haben nicht vergessen, weshalb im Jahre 2015 die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS) den Aktionären der K+S AG kein formales Angebot zu 41,- EUR je Aktie unterbreitet hat. Unsere eigene Verwaltung, der der heutige Vorsitzende Dr. Lohr bereits als Finanzvorstand angehörte, hat dies durch die Verhinderung einer Due-Diligence und durch andere Maßnahmen sabotiert.

Den Aktionären wurde von der damaligen K+S Verwaltung erzählt, dass die K+S Aktie ja wesentlich mehr als 41,- EUR wert sei und ein Angebot in dieser zu niedrigen Höhe unerwünscht sei. Unerwünscht aber war dieses nur für die Verwaltung der K+S.

Das „Geschenk der Götter für Aktionäre“ (Wirtschaftswoche vom 26. Juni 2015) konnten die Aktionäre der K+S deshalb leider nicht entgegennehmen.

Im November 2022 gab die Verwaltung der K+S den Wert einer K+S Aktie mit ca. 41,- EUR an.

Damit gesteht die Verwaltung selbst ein, dass sie in den letzten 8 Jahren nicht in der Lage war, einen Wertzuwachs für die Aktionäre zu erzielen, im Gegenteil, es wurde Wert vernichtet. Der Wert heute, 8 Jahre nach der vorgeschlagenen Übernahme durch die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS) zu 41,- EUR ist nur genauso hoch, wie das, was PCS schon damals zu zahlen bereit war.

Und dies obwohl die Kali-Preise im letzten Jahr drei Mal so hoch standen wie im Jahr 2015.

Der Aufsichtsrat, dessen Anteilseignervertreter die Interessen der Aktionäre vertreten sollen, hätte einen derartig erfolglosen und aktionärsunfreundlichen Vorstand schon längst ersetzen müssen und sollte nicht entlastet werden.

Das gestörte Verhältnis des CEO zu seinen Aktionären zeigt sich auch an den Entscheidungen zur Verwendung des Free-Cash-Flows der Gesellschaft, der durch externe globale Einflüsse stark angestiegen ist und nach der Prognose des Vorstands auch im laufenden Jahr bei ca. 800 Mio. EUR liegen soll (also nach allen notwendigen Investitionen in das Anlagevermögen). Gönnerhaft äußert sich der Vorstand, dass er ja etwa 40% des Free-Cash-Flows durch Dividenden und Aktienrückkaufprogramm an die Aktionäre „zurückführen“ will. Was soll aber mit den übrigen 60% des Free-Cash-Flows geschehen? Akquisitionen dürften wirtschaftlich nachteilig sein, da die K+S nur etwa halb so hoch wie ihre amerikanischen Konkurrenten bewertet ist. Alle sinnvollen Investitionen ins bestehende Geschäft sind bereits geplant und die liquiden Mittel hierfür sind bereits berücksichtigt, der Free-Cash-Flow ist das, was nach all diesen Investitionen übrig bleibt.

Der Aufsichtsrat und insbesondere die Anteilseignervertreter lassen den Vorstand mit ihrer gleichgültigen oder negativen Einstellung zu den Aktionären gewähren und kommen ihrer Aufgabe, auch die Interessen der Anteilseigner zu vertreten, nicht nach.

Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Vorstandsverträge keinen Gleichklang mit den Interessen der Aktionäre begründen. Herr Dr. Lohr hat als Vorstandsmitglied der K+S seit 2012 über 15 Mio. EUR Gehalt (alleine in den Jahren 2021 und 2022 ein Vergütungspaket von zusammen über 5,6 Mio. EUR) bekommen, besitzt aber nur 6.000 Aktien der K+S und dies bereits seit 2018 (!). Seit 2018 hat Herr Dr. Lohr also keine einzige Aktie K+S zu seinem sowieso schon im Verhältnis zu seinen Bezügen

DELPHI Unternehmensberatung AG

minimalen Aktienbestand dazugekauft. Der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, durch entsprechende Regelungen in Vorstandsdiensverträgen darauf zu achten, dass Vorstandsmitglieder verpflichtet werden, ihre Bonuzahlungen zu einem großen Teil in Aktien der Gesellschaft mit langen Haltefristen anzulegen.

Deshalb kann auch der Vergütungsbericht nicht gebilligt werden.

Außerdem verschwendet der Aufsichtsrat das Vermögen der Gesellschaft und der Aktionäre durch weit überhöhte Abfindungen. Vorstand Boeckers hat im Geschäftsjahr 2022 eine Abfindung von 5,1 Mio. EUR erhalten, dies entspricht der drei-fachen Gesamt-Jahresvergütung für 2021 und entspricht nicht den Vorgaben des DCGK. Hierfür hat der Aufsichtsrat keine Begründung abgegeben.

Zumindest die Anteilseigner-Vertreter im Aufsichtsrat sollten nicht entlastet werden.

- C. Unter **Tagesordnungspunkt 11** (Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der bisherige § 14 der Satzung wird zu § 14 Absatz 1. § 14 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Hauptversammlung innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.“

Die Überschrift von § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Ort; Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung“

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden

C

Gegenantrag:

Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft schlägt vor, zu beschließen:

„Der bisherige § 14 der Satzung wird zu § 14 Absatz 1. § 14 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 2 ergänzt:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung endet am dritten Jahrestag nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“

DELPHI Unternehmensberatung AG

Die Überschrift von § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Ort; Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung“

Begründung

Eine virtuelle Hauptversammlung verhält sich zu einer Präsenzhauptversammlung wie eine Peep-Show zur wahren Liebe.

Hat die Verwaltung Angst vor der unmittelbaren Begegnung mit den Eigentümern der Gesellschaft und will uns mit einem virtuellen Surrogat abpeisen ?

Nur in Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) ist die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung zu rechtfertigen.

Virtuelle Hauptversammlungen sind nicht nur zeitraubend (siehe virtuelle Hauptversammlung Covestro vom 19.4.23, 9 1/2 Stunden), umständlich, technikfehleranfällig und langweilig, sondern haben viele weitere Nachteile.

Außerdem sollte die Hauptversammlung, die über die Satzungsänderung beschließt, die virtuelle Hauptversammlungen in Zukunft ermöglicht, als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Nach altem Recht („COVMG“) lag die Entscheidung, ob die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ausgetragen werden soll, im Ermessen des Vorstandes, der mit Zustimmung des Aufsichtsrates darüber entschied.

Da das COVMG ein befristetes Sondergesetz war und eine Ausnahme von der Präsenzhauptversammlung ermöglichte, wurde davon ausgegangen, dass ein pandemiebedingtes Bedürfnis erforderlich sein musste, was in Zeiten von geltenden Corona-Vorschriften stets gegeben sein durfte. Dies ist nun aber nicht mehr der Fall. Der Übergangsregelung nach § 26n EGAktG hätte es mithin nicht bedurft. Sofern der Vorstand nun dennoch von dieser Übergangsregelung Gebrauch macht, werden ohne zwingende Notwendigkeit Aktionärsrechte beschnitten. Ohne Weiteres hätte der Vorstand eine Präsenzhauptversammlung einberufen können. Das Aktienrecht hat im Hinblick auf künftige virtuelle Hauptversammlungen noch Nachholbedarf. Beispielsweise ist nicht klargestellt, wie ein Minderheitsverlangen nach § 137 AktG angemessen in einer virtuellen Hauptversammlung zu behandeln ist. Viele Aktionäre geben ihre Stimmen Tage oder Wochen vor der eigentlichen Hauptversammlung ab. Der Versammlungsleiter kann nicht wissen, ob ein Verlangen nach § 137 AktG am Tag der Hauptversammlung das Quorum erreichen wird oder nicht. Somit kann der Versammlungsleiter im Falle eines Antrages nach § 137 AktG nur davon ausgehen, dass dieser ordnungsgemäß gestellt sein wird. Allein dieses Beispiel zeigt, dass die virtuelle Hauptversammlung nicht gleichwertig zur Präsenzhauptversammlung ist, weshalb insbesondere die Hauptversammlung, die über die Satzungsänderung beschließt, die virtuelle Hauptversammlungen künftig zulassen soll, als Präsenzhauptversammlung stattfinden sollte.

- D. Unter **Tagesordnungspunkt 13** (Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG); Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG); Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen) schlägt die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vor, folgenden Beschluss zu fassen:

DELPHI Unternehmensberatung AG

- "a) Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien
- aa) Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragene Grundkapital wird um einen Gesamtbetrag von bis zu 38.280.000 Euro durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem unter dieser Ziffer Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Ruckerwerbsangebot erworben werden.
 - bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ruckerwerbsangebot nach näherer Maßgabe des unter dieser Ziffer nachfolgendem Buchstaben b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien werden von der Gesellschaft innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Zeitraums, der am 23.12.2023 endet, erworben und eingezogen. Sofern dieser Beschluss gerichtlich angegriffen wird, endet der vorbezeichnete Zeitraum 4 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens oder seiner anderweitigen Beendigung (etwa durch Antragsrücknahme, die „Durchführungsfrist“). Das Ruckerwerbsangebot soll unverzüglich nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen beginnen und mindestens zwei Wochen dauern. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.
 - cc) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des unter dieser Ziffer nachfolgenden Buchstabens b) durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.
 - dd) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG
- aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt und beauftragt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Ruckerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 38.280.000 Euro zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu dieser Ziffer gemäß Buchstabe a) durch Kauf zu erwerben. Der Erwerb erfolgt zunächst außerhalb der

DELPHI Unternehmensberatung AG

Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückwerbsangebots (Teilangebots, das „Rückwerbsangebot“). Einzelheiten des Rückwerbsangebots sind in einem Angebotsschreiben festzusetzen.

- bb) Das Andienungsverhältnis für dieses Rückwerbsangebot beträgt 5:1, d.h. die Inhaberschaft von 5 Aktien der Gesellschaft berechtigt einen Aktionär der Gesellschaft – unbeschadet eines etwaigen Zuerwerbs von weiteren Andienungsrechten – zur Annahme des Rückwerbsangebots für 1 Aktie der Gesellschaft (das „Andienungsverhältnis“).

Den Aktionären der Gesellschaft stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt und 5 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rückwerbsangebot für eine Aktie der Gesellschaft annehmen zu können (die „Andienungsrechte“). Die Andienungsrechte sind übertragbar und der Vorstand soll sich bemühen, die Andienungsrechte im Freiverkehr oder in einem höheren Marktsegment an einer deutschen Börse handeln zu lassen.

Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären hinzugeworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.

- cc) Der von der Gesellschaft anzubietende Erwerbspreis beträgt 24,50 Euro je Aktie der Gesellschaft, mindestens aber 110% des volumengewichteten Durchschnittskurses der sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beauftragung der Veröffentlichung des Rückwerbsangebots im Bundesanzeiger, maximal aber 34,00 Euro je Aktie (der „Erwerbspreis“).
- dd) Die nähere Ausgestaltung des Rückwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- ee) Soweit die Gesellschaft über das Rückwerbsangebot nicht mindestens 30.000.000 Stück eigene Aktien erwirbt, hat die Gesellschaft die restlichen für Zwecke der unter a) beschlossenen Kapitalherabsetzung eigenen Aktien über die Börse innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist des Rückwerbsangebots zu erwerben, soweit dies der Gesellschaft nach dem nachfolgenden und im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns und freier Rücklagen möglich ist. Der Kaufpreis je Aktie darf den volumengewichteten Durchschnittskurs der jeweiligen sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA- Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem jeweiligen Kauf um nicht mehr als 10% übersteigen und darf maximal 34,00 Euro betragen.

DELPHI Unternehmensberatung AG

- c) Ermächtigung des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt wird insofern ungültig, soweit der Erwerb der einzuziehenden Aktien und die Einziehung nicht spätestens zum Ende der Durchführungsfrist (siehe oben in dieser Ziffer unter a) bb)) durchgeführt sind. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden."

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden

Gegenantrag:

D

Die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft schlägt vor, zu beschließen:

- "a) Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien
- aa) Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragene Grundkapital wird um einen Gesamtbetrag von bis zu 47.850.000 Euro durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem unter dieser Ziffer Buchstabe b) dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Ruckerwerbsangebot erworben werden.
- bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Ruckerwerbsangebot nach näherer Maßgabe des unter dieser Ziffer nachfolgendem Buchstaben b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien werden von der Gesellschaft innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Zeitraums, der am 23.12.2023 endet, erworben und eingezogen. Sofern dieser Beschluss gerichtlich angegriffen wird, endet der vorbezeichnete Zeitraum 4 Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens oder seiner anderweitigen Beendigung (etwa durch Antragsrücknahme, die „Durchführungsfrist“). Das Ruckerwerbsangebot soll unverzüglich nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen beginnen und mindestens zwei Wochen dauern. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.
- cc) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des unter dieser Ziffer nachfolgenden Buchstabens b) durchgeführt. Die erworbenen

DELPHI Unternehmensberatung AG

Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

- dd) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG
- aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt und beauftragt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rükckerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 47.850.000 Euro zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu dieser Ziffer gemäß Buchstabe a) durch Kauf zu erwerben. Der Erwerb erfolgt zunächst außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rükckerwerbsangebots (Teilangebots, das „Rükckerwerbsangebot“). Einzelheiten des Rükckerwerbsangebots sind in einem Angebotsschreiben festzusetzen.
 - bb) Das Andienungsverhältnis für dieses Rükckerwerbsangebot beträgt 4:1, d.h. die Inhaberschaft von 4 Aktien der Gesellschaft berechtigt einen Aktionär der Gesellschaft – unbeschadet eines etwaigen Zuerwerbs von weiteren Andienungsrechten – zur Annahme des Rükckerwerbsangebots für 1 Aktie der Gesellschaft (das „Andienungsverhältnis“).

Den Aktionären der Gesellschaft stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt und 4 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rükckerwerbsangebot für eine Aktie der Gesellschaft annehmen zu können (die „Andienungsrechte“). Die Andienungsrechte sind übertragbar und der Vorstand soll sich bemühen, die Andienungsrechte im Freiverkehr oder in einem höheren Marktsegment an einer deutschen Börse handeln zu lassen.

Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.

- cc) Der von der Gesellschaft anzubietende Erwerbspreis beträgt 20,60 Euro je Aktie der Gesellschaft, mindestens aber 115% des volumengewichteten Durchschnittskurses der sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor

DELPHI Unternehmensberatung AG

dem Tag der Beauftragung der Veröffentlichung des Ruckerwerbsangebots im Bundesanzeiger, maximal aber 30,00 Euro je Aktie (der „Erwerbspreis“).

- dd) Die nähere Ausgestaltung des Ruckerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
 - ee) Soweit die Gesellschaft über das Ruckerwerbsangebot nicht mindestens 40.000.000 Stück eigene Aktien erwirbt, hat die Gesellschaft die restlichen für Zwecke der unter a) beschlossenen Kapitalherabsetzung eigenen Aktien über die Börse innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist des Ruckerwerbsangebots zu erwerben, soweit dies der Gesellschaft nach dem nachfolgenden und im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns und freier Rücklagen möglich ist. Der Kaufpreis je Aktie darf den volumengewichteten Durchschnittskurs der jeweiligen sieben Handelstage der Aktie der Gesellschaft im XETRA- Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem jeweiligen Kauf um nicht mehr als 10% übersteigen und darf maximal 30,00 Euro betragen.
- c) Ermächtigung des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital und Aktien) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt wird insofern ungültig, soweit der Erwerb der einzuziehenden Aktien und die Einziehung nicht spätestens zum Ende der Durchführungsfrist (siehe oben in dieser Ziffer unter a) bb)) durchgeführt sind. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden."

Begründung

Der Vorstand der K+S AG hat am 14. März 2023 die Prognose abgegeben, dass der Free-Cash-Flow im Jahr 2023 zwischen 700 und 900 Mio. EUR liegen wird. Dies lag über unseren Erwartungen, trotzdem ist der Kurs der K+S AG seit dieser Veröffentlichung weiter gefallen und liegt nur unwesentlich über dem Tiefstkurs seit Anfang 2022. Wir schlagen deshalb vor, dass das von der Deutsche Balaton AG vorgeschlagene Aktienrückkaufprogramm ausgeweitet wird und mehr Aktien zu tieferen Kursen zurückgekauft werden.

Mit freundlichen Grüßen



DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft
Wilhelm K. T. Zours
(Vorstand)

K+S Aktiengrundbesitzer
Investor Relations

email: investor-relations@k-plus-s.com

Wilhelm Konrad
Thomas Zouas

25.4.23

Ihre Hauptversammlung am 10. Mai 2023
Gegenanträge zu TOP 3, 4, 11, 13 und
bedingte Geschäftsvordragsanträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die heute von der DELPHI Technikwerkzeuge AG
an Sie übermittelten Gegenanträge, Geschäftsvordragsanträge
und die Begründungen mache ich mir vollständig zu
eigen, stelle dich hiermit auch in meinem
Namen und verlange, meine Gegenanträge mit
Begründungen zugänglich zu machen.

Meine Aktionärsstellung ist Ihnen aus dem Aktienregister
bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Zouas



Gemeinsame Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hält an ihren am 30. März 2023 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen fest.

1. Anträge auf Einzelentlastung und Vertagung

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, die Heidelberger Beteiligungsholding AG, die Latonba AG, die DELPHI Unternehmensberatung AG und Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours haben zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 Verfahrensanträge auf Einzelabstimmung über die Entlastungen der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gestellt. Für den Fall, dass eine Einzelabstimmung nicht ermöglicht wird, haben die DELPHI Unternehmensberatung AG und Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours Vertagungsanträge zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 gestellt.

Um die Hauptversammlung von der Befassung mit diesen Anträgen zu entlasten, hat der Aufsichtsratsvorsitzende als designierter Versammlungsleiter im Sinne der Verfahrensökonomie entschieden anzuordnen, dass die Entlastung aller im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im Wege der Einzelbeschlussfassung durchgeführt wird. Damit haben sich die Vertagungsanträge erledigt.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen klar, dass sich ihre Beschlussvorschläge, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen, unverändert fortgelten.

Die Möglichkeit der Einzelabstimmung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ist ab sofort im Onlineservice freigeschaltet. Bitte beachten Sie, dass zu den Gesamtentlastungen unter Tagesordnungspunkten 3 und 4 abgegebene Briefwahlstimmen bzw. erteilte Weisungen als entsprechende Stimmabgaben bzw. Weisungen zu den Einzelabstimmungen gewertet werden. Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, besteht für jeden Aktionär bzw. Bevollmächtigten die Möglichkeit, seine Stimmen bzw. Weisungen zu ändern oder zu widerrufen.

2. Wahlvorschlag

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG, die Heidelberger Beteiligungsholding AG und die Latonba AG schlagen unter Tagesordnungspunkt 6 vor, Herrn Dr. Reinout Koopmans zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen (B).

Der Aufsichtsrat hält eine Wahl von Herrn Dr. Reinout Koopmans zum Mitglied des Aufsichtsrats insbesondere aufgrund folgender Erwägungen nicht für sinnvoll:

- Die Wahl eines weiteren männlichen Aufsichtsratsmitglieds anstelle einer der vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Frauen würde dazu führen, dass insgesamt betrachtet ein Frauenanteil von 30% im Aufsichtsrat nicht erreicht wird. Es ist die erklärte Zielsetzung des Aufsichtsrats, mit seinen Wahlvorschlägen insgesamt betrachtet einen Frauenanteil von über 30 % im Aufsichtsrat zu erreichen.



- Herr Dr. Reinout Koopmans ist Verwaltungsratsmitglied bei einem potentiell zukünftigen Wettbewerber der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat schlägt daher der Hauptversammlung vor, gegen den vorstehenden Wahlvorschlag zu stimmen.

3. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 11 (*Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen*)

Die DELPHI Unternehmensberatung AG und Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours haben zum Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 11 einen Gegenantrag gestellt (C). Danach soll § 14 der Satzung um folgenden Absatz 2 ergänzt werden:

"Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung endet am dritten Jahrestag nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister."

Hierzu nehmen Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt Stellung:

Der Gesetzgeber hat aufgrund der während der Corona-Pandemie gewonnenen positiven Erfahrungen die virtuelle Hauptversammlung als Alternative zur Präsenzversammlung eingeführt. Es handelt sich um keine Notlösung für Ausnahmefälle, sondern eine Möglichkeit, von der Aktiengesellschaften aus Sicht des Gesetzgebers künftig dauerhaft Gebrauch machen können sollen. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Rechtswahrnehmung durch die Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation weitgehend gleich ausgestaltet wie bei der Präsenzversammlung.

Diese Einschätzung des Gesetzgebers teilen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Ermächtigung zur Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung sollte daher aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht auf Notlagen beschränkt werden. Eine virtuelle Hauptversammlung kann insbesondere folgende Vorteile haben:

- Virtuelle Hauptversammlungen ermöglichen den Aktionären eine niedrigschwellige und kostengünstige Teilhabe über weite Entfernungen hinweg. Der finanzielle und zeitliche Aufwand der Anreise für eine Teilnahme entfällt. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass eine höhere Teilnahmequote und somit eine größere Vertretung der Aktionärsbasis im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre liegt.
- Zudem können virtuelle Hauptversammlungen einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Wenn Gesellschaften die Möglichkeit virtueller Hauptversammlungen nutzen, ist keine Anreise der Aktionäre zu einem Versammlungsort erforderlich. Hierdurch werden Treibhausgasemissionen und Ressourcennutzung reduziert und der Klimawandel bekämpft.



- Schließlich trägt eine Durchführung als virtuelle Hauptversammlung der voranschreitenden Digitalisierung der Kommunikation Rechnung.

Für zukünftige Hauptversammlungen wird der Vorstand jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre treffen und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen in den Blick nehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, gegen den Gegenantrag (C) zu Tagesordnungspunkt 11 von der DELPHI Unternehmensberatung AG und Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours zu stimmen und den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 11 zu unterstützen.

4. **Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 13** (*Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG); Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG); Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen*)

Zum Gegenantrag (D) zu Tagesordnungspunkt 13 (auf Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft) von der DELPHI Unternehmensberatung AG, den sich Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours vollständig zu eigen macht und auch in seinem eigenen Namen stellt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, gegen eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG) nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) und damit insbesondere gegen den vorstehenden Gegenantrag zu stimmen.

Hier verweisen wir auf unsere bestehende [Stellungnahme](#) zu Tagesordnungspunkt 13, die auch für vorstehenden Gegenantrag gilt.

K+S Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kassel

Vorstand und Aufsichtsrat